

LFV Fördernummer:

Anlage 4a

zur Bekanntmachung über den Vollzug des
Fischereirechts und Förderung der Fischerei

zu Teil 2 (FiAbgaR)

vom 4. Februar 2025

**Vereinbarung über die Förderung
der Fischerei aus Mitteln der Fischereiabgabe**

zwischen

Landesfischereiverband Bayern e. V. (Förderstelle)
Mittenheimer Str. 4
85764 Oberschleißheim

und

Zuwendungsempfänger:

Name
Anschrift (Straße, PLZ, Ort)
Telefon / Telefax

über

die Förderung der Fischerei gemäß der Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus für Zuwendungen aus der Fischereiabgabe vom 19.12.2024 (793-L).

1. Auf Ihren Antrag vom _____ wird für folgende Maßnahme/n der Fischerei eine Förderung aus Mitteln der Fischereiabgabe gewährt:

Kurzbezeichnung der Maßnahme	zur Förderung beantragte Kosten €	Fördersatz %	Förderbetrag €
Summe:			

Die Förderung beträgt

_____ €

Die gewährte Förderung erfolgt im Wege einer Anteilfinanzierung.

2. Die Mittel sind zweckgebunden und dürfen nur zur Deckung der Ausgaben der unter Nr. 1 benannten Fördermaßnahme/n verwendet werden.
3. Die anliegenden Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P/K) sind als Bestandteil dieser Vereinbarung zu beachten und einzuhalten. Die Nrn. 3.1 und 3.2 ANBest-P (Vergabe von Aufträgen) werden nicht angewendet. Für Maßnahmen mit einem **Netto-Auftragswert über 5 000 €** ist jedoch eine **Markterkundung** durchzuführen. Dazu sind grundsätzlich drei Vergleichsangebote einzuholen und dem Antrag beizulegen. Auf Nr. 8.1 Satz 6 der Fischereiabgaberrichtlinie wird hingewiesen.
4. Die Mittel verfallen, wenn sie nicht bis zum 15. November dieses Jahres unter Vorlage des Verwendungsnachweises abgerufen sind. Sofern dieser Termin nicht eingehalten werden kann, wird um rechtzeitige schriftliche Mitteilung mit Begründung gebeten. Der Verwendungsnachweis ist in diesem Fall im nächsten Jahr zu führen.
5. Die zeitliche Bindung der geförderten Maßnahmen für den Zuwendungszweck endet bei
 - Bauten und baulichen Anlagen, Grundstücken und eigentumsgleichen Rechten, zwölf Jahre nach Fertigstellung,
 - sonstigen Gegenständen fünf Jahre nach Fertigstellung bzw. Lieferung.
6. Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt auf das Konto des Zuschussempfängers

Bank (Name und Ort)
IBAN

nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises.

Der Verwendungsnachweis ist anhand des beigegeführten Formblattes zu erbringen und in einfacher Ausfertigung innerhalb von einem Monat nach Abschluss der Maßnahme bei der Förderstelle des Landesfischereiverbandes Bayern e. V. vorzulegen.

Zum Verwendungsnachweis gehören Originalbelege (quitierte Rechnungen oder Rechnungen mit Bankbeleg [Kopie des Kontoauszugs]) und ein Sachbericht mit nachvollziehbarer Darstellung der Maßnahme, inkl. der notwendigen Nachweise.

7. Der Landesfischereiverband ist berechtigt, von dieser Vereinbarung im Ganzen bzw. bezüglich einzelner Maßnahmen zurückzutreten. Ein Rücktrittsrecht ist insbesondere gegeben, wenn
- die Voraussetzungen für den Abschluss der Vereinbarung nachträglich entfallen sind,
 - der Abschluss der Vereinbarung durch Angaben des Empfängers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
 - der Empfänger den in dieser Vereinbarung enthaltenen Verpflichtungen nicht nachkommt.
 - die in die Förderung einbezogene(n) Maßnahme(n) nach Prüfung des Gesamtverwendungsnachweises durch die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als nicht förderfähig eingestuft wird (werden).
 - Im Falle des Rücktritts von der Vereinbarung ist der Förderbetrag zurückzuzahlen, bei nicht ordnungsgemäßer Verwendung ggf. anteilig. Der zu erstattende Betrag ist entsprechend der Regelung in Art. 49a Abs. 3 des BayVwVfG zu verzinsen.

Wenn Gegenstände, die aus Fördermitteln beschafft worden sind, vor Ablauf der unter Nr. 5 festgelegten Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet werden, mindert sich der zurückzuzahlende Betrag pro volles Jahr ordnungsgemäßer Verwendung bei Bauten usw. um 8 1/3 %, gerechnet ab Fertigstellung bzw. Erwerb, und bei sonstigen Gegenständen um 20 %, gerechnet ab der Fertigstellung bzw. ab der Lieferung.

8. Die für die Förderung maßgeblichen Unterlagen sind fünf Jahre lang ab Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, soweit in Rechtsvorschriften keine längere Aufbewahrungsfrist vorgesehen ist.
9. Der Landesfischereiverband, das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus sowie der Oberste Rechnungshof sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung des Förderbetrages vor Ort zu prüfen oder prüfen zu lassen.
10. Auf die Strafbarkeit des Subventionsbetruges nach § 264 StGB wird hingewiesen. Angaben im Antrag und den eingereichten Unterlagen sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des StGB in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes und Art. 1 des Bayerischen Strafrechtsausführungsgesetzes (s. Erklärung im Antrag).

Ort, Datum
Unterschrift Landesfischereiverband

Ort, Datum
Unterschrift Zuwendungsempfänger

Zur Bearbeitung durch die Förderstelle:
(Nicht vom Antragsteller auszufüllen!)

Prüfungsvermerk:

Ggf. Bemerkungen:

Fördervereinbarung eingegangen
am: _____

Datum

Oberschleißheim, den

Unterschrift